



Fischereiförderungen des Landes Oberösterreich



Fisch ist ein gesundes, vielseitiges Lebensmittel und hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dennoch beträgt der Selbstversorgungsgrad bei Fisch in Österreich aktuell bescheidene sieben Prozent. Das Bewusstsein für die Qualität und Herkunft von Lebensmitteln wächst stetig. Die Konsumentinnen und Konsumenten legen großen Wert auf heimische Produktion und Nachhaltigkeit. Es ist daher unser Ziel, auch die heimische Fischproduktion zu stärken.

In dieser Broschüre finden Sie wertvolle Informationen über verschiedene Fördermöglichkeiten, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen können. Diese Unterstützungen reichen von Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes und der fischereilichen Verhältnisse in Gewässern, über Initiativen zur Umsetzung von Artenschutzprogrammen und der Erhaltung der Biodiversität bis hin zur Verbesserung der Hygiene und Arbeitsbedingungen in der Fischerei. Die Investition in die heimische Fischwirtschaft trägt auch maßgeblich zum Klima- und Umweltschutz bei.

Inhalt

LANDESFÖRDERUNGEN

Allgemeine Fischereiförderung	4
Bäuerliche Fischproduktion	7
Präventionsmaßnahmen zur Abwehr fischfressender Prädatoren	10

KOFINANZIERTER FÖRDERUNG

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2021 - 2027	12
--	----

Landeshauptmann
Mag. Thomas Stelzer

Agrar-Landesrätin
Michaela Langer-Weninger, PMM

Allgemeine Fischereiförderung

Ziel der Allgemeinen Fischereiförderung des Landes OÖ ist es, die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unserer Fischwässer bei ihren Bemühungen um die Erhaltung und Stützung der heimischen Fisch-, Muschel- und Krebsbestände finanziell zu unterstützen.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen zur Verbesserung der fischökologischen und fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse, der Besatz mit seltenen bzw. bedrohten Wassertieren (Fisch-, Muschel- und Krebsarten) sowie fischereiwissenschaftliche Projekte gefördert.



Wer wird gefördert?

- Oö. Landesfischereiverband
- Oö. Fischereireviere, Vereine mit Fischwässern in Oberösterreich
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Fischwässern in Oberösterreich

Was wird gefördert?

- Besatzmaßnahmen mit heimischen seltenen bzw. bedrohten gewässertypspezifischen Fisch-, Muschel- und Krebsarten zum Zweck der Wiederansiedelung/Bestandsstützung (auch mit wissenschaftlicher Begleitung)
- Besatzmaßnahmen mit juvenilen Bachforellen (Eier, 0+, 1+ bis maximal 15 cm). Voraussetzung dafür ist die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Formulars „Besatzbestätigung und Herkunftszeugnis Bachforellen (Salmo trutta fario)“
- Initiativen zur Stützung autochthoner Fisch-, Krebs- und Muschelbestände und Artenschutzprogramme
- Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums von Wassertieren und der fischereilichen Verhältnisse in Gewässern (zB der Einbau von Strukturelementen in regulierten Fließgewässern und Fischaufstiegshilfen, die Schaffung von Laichplätzen, usw.)
- Wissenschaftliche Projekte mit Bezug zur Fischereiwirtschaft und Fischökologie (jedoch keine Grundlagenforschung)



Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss aus Landesmitteln.
- Förderung von Besatzmaßnahmen mit heimischen seltenen/bedrohten Arten sowie juvenilen Bachforellen (Eier, 0+, 1+ bis maximal 15 cm):
 - Förderhöhe bis zu 40 % der Kosten
 - maximal € 4.000,00 pro Jahr
 - Auszahlungsuntergrenze € 400,00
- Förderung von Initiativen/Artenschutzprogrammen, Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung und wissenschaftlichen Projekten:
 - die Antragstellung hat **vor Projektbeginn** zu erfolgen
 - Förderhöhe bis zu maximal 40 % der Kosten (die Festlegung der Förderhöhe erfolgt mittels gutachtlicher Einzelfallbeurteilung)
 - Auszahlungsuntergrenze € 400,00

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das zur Förderung eingereichte Projekt muss den Förderungszielen entsprechen.
- Die Finanzierbarkeit muss gesichert sein.
- Die Wirtschaftlichkeit (Nutzen) des Vorhabens muss gewährleistet sein.
- Andere öffentliche Fördermittel müssen bei Antragstellung bekanntgegeben werden.
- Die Förderungserklärung muss vor Auszahlung der Förderung vorliegen.
- Als Verwendungsnachweis sind Rechnungen, etwaige Eigenleistungsaufstellungen und Zahlungsbelege (bei Online-Buchungen Umsatzlisten oder Kontoauszüge) vorzulegen. Bei

Besatzförderungen können Rechnungen anerkannt werden, deren Datum maximal 24 Monate vor Antragseingang liegt.

- Bei Besatzmaßnahmen mit juvenilen Bachforellen (Eier, 0+, 1+ bis maximal 15 cm) ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular „Besatzbestätigung und Herkunftszeugnis Bachforellen“ des Oö. Landesfischereiverbands dem Antrag anzufügen.
- Bei Initiativen zur Stützung lokaler Fischpopulationen, bei wissenschaftlichen Projekten und bei der Verbesserung des Lebensraums ist der Antrag vor Projektbeginn mit einer Projektbeschreibung (voraussichtliche Gesamtkosten, Eigenleistungen, Laufzeit, Zweck,...) einzubringen.
- Bei wasserbaulichen Maßnahmen darf kein behördlicher Auftrag bzw. keine Verpflichtung zur Anpassung auf Basis einer gesetzlichen Bestimmung (zB Wasserrechtsgesetz) bestehen; das Projekt muss zudem die erforderlichen Bewilligungen (zB wasser- und naturschutzrechtlich) aufweisen.



Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist mittels Online-Formular an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft zu richten.

www.land-oberoesterreich.gv.at/20826.htm

Beilage bei Besatzförderungen von Bachforellen (Eier, 0+, 1+ bis maximal 15 cm):

www.lfvooe.at/besatzfoerderung-des-landes-von-juvenilen-bachforellen/

Die Antragstellung hat bei Projekten vor Projektbeginn, ansonsten im Nachhinein zu erfolgen.

Weitere Informationen:

Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1,
4021 Linz

(+43 732) 7720 118 01

lfw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at/20826.htm



Bäuerliche Fischproduktion

Fisch ist ein gesundes Lebensmittel und wird mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von etwa 8 kg* in Österreich immer beliebter. Dabei wird bei den Konsumentinnen und Konsumenten in Österreich großer Wert auf heimische Produktion gelegt, sowohl bei Frischfisch als auch bei weiterverarbeiteten Fischprodukten.

Der österreichische Selbstversorgungsgrad von 7 %* mit Fisch und Fischprodukten zeigt deutlich, welch großes Potential für die heimische Fischproduktion gegeben ist.

Zur Steigerung des Selbstversorgungsgrades mit heimischen Fischen in Oberösterreich sowie zur Verringerung der Importabhängigkeit wird die Fischproduktion im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe mit Landesmitteln gefördert.

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Betriebs- und Anlagenstandort in Oberösterreich):

- natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
- deren Zusammenschlüsse, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt und mit Niederlassung in Oberösterreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Größe von mindestens 3 Hektar landwirtschaftlichen Nutzfläche (ausgenommen Betriebe mit Sonderkultur) bewirtschaften.

Das außerlandwirtschaftliche Einkommen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers darf nicht höher als das Zweifache des Referenzeinkommens sein (Referenzeinkommen ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Bundesanstalt Statistik Österreich).

Was wird gefördert?

- Die Neuerrichtung von Fischteichanlagen und Hälterungen sowie Einrichtungen zur Erbrütung und Brutaufzucht heimischer Fischarten.
- Die Reaktivierung und Modernisierung von Fischteichanlagen und Hälterungen sowie Einrichtungen zur Erbrütung und Brutaufzucht heimischer Fischarten (keine Instandhaltungsmaßnahmen).



- Die Herstellung von Schutzeinrichtungen zur Abwehr fischfressender Tiere bei Neuerrichtung oder Reaktivierung von Fischteichanlagen und Hälterungen. Für die nachträgliche Errichtung von Schutzeinrichtungen zur Abwehr fischfressender Tiere kommt die Fördermaßnahme „Präventionsmaßnahmen zur Abwehr fischfressender Prädatoren“ zur Anwendung.

* (Quelle: Statistik Austria)

- Eigenleistungen (diese sind in einer detaillierten Eigenleistungsaufstellung zu erfassen).

Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss aus Landesmitteln (Mindestinvestitionssumme € 1.200,00).
- Die Förderhöhe beträgt 40 % der anerkennungsfähigen und mit Rechnungen bzw. Eigenleistungsaufstellungen belegbaren Nettokosten.
- Eigenleistungen werden bis zur Höhe der anerkennungsfähigen mittels Rechnungen nachgewiesenen Kosten berücksichtigt (Beispiel: anerkennungsfähige Rechnungen in der Höhe von € 10.000,00 - es werden Eigenleistungen mit einem Wert von maximal € 10.000,00 berücksichtigt). Darüber hinausgehende Eigenleistungen können nicht berücksichtigt werden.
- Für während der Bewirtschaftung anfallende Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten wird kein Zuschuss gewährt.



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb in eigener Bewirtschaftung sowie Fischteichanlage in Oberösterreich.
- Außerlandwirtschaftliches Einkommen nicht höher als das Zweifache des Referenzeinkommens.
- Das zur Förderung eingereichte Projekt muss den Förderungszielen entsprechen.
- Die Finanzierbarkeit und die betriebswirtschaftliche Ertragsfähigkeit müssen gesichert sein.
- Sämtliche notwendigen Bewilligungen müssen vorliegen (zB wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung, eventuell Baubewilligung).
- Befähigung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers: fachlich (fachspezifische Ausbildung oder mehrjährige Praxis), wirtschaftlich und organisatorisch.
- Die geförderte Anlage muss in eigener Bewirtschaftung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren verbleiben.
- Fischereiliche Mindestproduktivität von 200 kg Ertrag im Jahr. Das entspricht einer Zulaufmenge von mindestens 2 Litern pro Sekunde bei Forellenteichen oder einer Teichfläche von mindestens 2.000 m² bei Karpfenteichen.

Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist mittels Online-Formular an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft zu richten.

www.land-oberoesterreich.gv.at/14496.htm

Die Antragstellung hat **im Nachhinein** zu erfolgen, wobei Rechnungen mit Datum maximal 18 Monate vor Antragstellung anerkannt werden.

Weitere Informationen:

Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1,

4021 Linz
(+43 732) 7720 118 01

lfw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at/14496.htm



Präventionsmaßnahmen zur Abwehr fischfressender Prädatoren

Im Rahmen des „Managementplan Fischotter Oberösterreich“ wurde, insbesondere zur Vermeidung des Eintritts der Gefahr ernstester Schäden an bestehenden Fischteichen, eine Reihe von möglichen Abwehr- bzw. Schutzmaßnahmen aufgezeigt. Diese sollen sinnvollerweise nicht erst bei Eintritt eines ernststen Schadens, sondern bereits präventiv angewendet werden. Zudem können auch Präventionsmaßnahmen zur Abwehr anderer fischfressender Tierarten (zB Graureiher) gefördert werden.



Wer wird gefördert?

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Anlagen im Rahmen von Fischzuchtbetrieben/Aquakulturanlagen
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Anlagen, die im Rahmen von landwirtschaftlichen Betrieben zumindest im Nebenerwerb betrieben werden
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von sonstigen Anlagen, wenn die Maßnahme positive Auswirkungen auf Fließgewässer erwarten lässt

Was wird gefördert?

- Einzäunung/Überspannung von Teichen
- Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen (akustische und visuelle Signale, Duftstoffe, usw.)
- Einsatz von Fluchtkörben
- Errichtung gesicherter Hälterungsanlagen (zB im Zusammenhang mit einer Trockenlegung der Teichanlage über den Winter)
- sonstige geeignete Maßnahmen

Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss aus Landesmitteln.
- Die Förderhöhe beträgt
 - bei Teichanlagen, die im Rahmen eines Fischzuchtbetriebs, einer Aquakulturanlage oder eines landwirtschaftlichen Betriebs (zumindest im Nebenerwerb) betrieben werden für Zäunungen und sonstige geeignete Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen und gesicherte Überwinterungsanlagen 40 % der anerkennungsfähigen und mit Rechnungen bzw. Eigenleistungsaufstellungen belegbaren Nettokosten bzw.
 - bei Teichanlagen, die nicht im Rahmen eines Fischzuchtbetriebs, einer Aquakulturanlage oder eines landwirtschaftlichen Betriebs betrieben werden (sogenannte Hobbyteiche), 25 % der anerkennungsfähigen und mit Rechnungen bzw. Eigenleistungsaufstellungen belegbaren Kosten (Brutto oder Netto – je nach Vorsteuerabzugsberechtigung).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Projekt für das eine Förderung beantragt wird, muss den Förderungszielen entsprechen.
- Sämtliche notwendigen Bewilligungen müssen vorliegen (zB wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung, eventuell Baubewilligung).
- Die Fischhaltung muss im Rahmen eines Fischzuchtbetriebs, einer Aquakulturanlage oder eines landwirtschaftlichen Betriebs (zumindest im Nebenerwerb) erfolgen. Richtwert ist ein Durchfluss von mindestens 2 Litern pro Sekunde bei Forellenteichen bzw. eine Fläche von mindestens 2.000 m² bei Karpfenteichen und ein Mindesttrag von 200 kg im Jahr.
- Maßnahmen zum Schutz von Teichen, die weder im Rahmen eines Fischzuchtbetriebs noch eines landwirtschaftlichen Betriebs betrieben werden, können dann finanziell unterstützt werden, wenn aus fischereifachlicher Sicht durch die geplante Maßnahme positive Auswirkungen auf die Situation in den Fließgewässern zu erwarten sind.

Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist mittels Online-Formular an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft zu richten.

www.land-oberoesterreich.gv.at/156682.htm

Die Antragstellung hat **im Nachhinein** zu erfolgen, wobei Rechnungen mit Datum maximal 18 Monate vor Antragstellung anerkannt werden.

Weitere Informationen:

Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1,

4021 Linz
(+43 732) 7720 118 01

lfw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at/156682.htm



Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021 – 2027

Im Rahmen des EMFAF besteht die Möglichkeit im Bereich der Binnenfischerei, Investitionen und Innovationen, für die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und Projekte für Vermarktungsmaßnahmen zu fördern.

- deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt

Voraussetzung ist eine Niederlassung in Österreich, die in der Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bzw. einem damit zusammenhängenden Bereich im Inland tätig ist und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgt.

Wer wird gefördert?

- natürliche Personen
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt



Was wird gefördert und wie wird gefördert?

Maßnahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021-2027	Förderdetails
Maßnahmenart 1 Binnenfischerei Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten	Investitionssumme je Förderantrag: Untergrenze: € 4.000,00 Obergrenze: € 75.000,00 pro Betrieb und Förderzeitraum (2021-2027 inkl. Auslaufzeitraum) Der Zuschuss zu den förderbaren Investitionskosten beträgt 40 %.
Maßnahmenart 4 Aquakultur Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten	Investitionssumme je Förderantrag: Untergrenze: € 10.000,00 Obergrenze: <ul style="list-style-type: none"> • höchstens € 700.000,00 pro Betrieb und Förderzeitraum (Finanzperiode 2021-2027 inklusive Auslaufzeitraum); • davon höchstens € 500.000,00 im Fall der Förderung von Kreislaufanlagen, bei denen in Salz- bzw. Brackwasser erzeugt wird; • davon höchstens € 100.000,00 für Fahrzeuge; • werden auf einem Betriebsstandort mehrere Betriebe geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), können die o. a. Obergrenzen nur einmal für diesen Betriebsstandort ausgeschöpft werden. Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten beträgt 30 %. <ul style="list-style-type: none"> • im Fall der Förderung von Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise 40 %; • bei innovativen Projekten 40 %.
Maßnahmenart 6 Verarbeitung Förderung der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	Investitionssumme je Förderantrag: Untergrenze: € 10.000,00 Obergrenze: <ul style="list-style-type: none"> • höchstens € 700.000,00 pro Betrieb und Förderzeitraum (Finanzperiode 2021-2027 inklusive Auslaufzeitraum); • davon höchstens € 500.000,00 im Fall der Förderung von Kreislaufanlagen, bei denen in Salz- bzw. Brackwasser erzeugt wird; • davon höchstens € 100.000,00 für Fahrzeuge; • werden auf einem Betriebsstandort mehrere Betriebe geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), können die oben angeführte Obergrenzen nur einmal für diesen Betriebsstandort ausgeschöpft werden. Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten beträgt 30 %.
Maßnahmenart 7 Vermarktung Förderung der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	Der Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sach- und Personalaufwand sowie für Investitionen beträgt <ul style="list-style-type: none"> • 50 % oder • 100 % gemäß Punkt 14 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/1139 im Fall von Vorhaben, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen oder den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssen beim Projekt gegeben sein.
- Förderwerberinnen und Förderwerber müssen die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens aufweisen.
- Die Gewährung einer Förderung ist nur dann möglich, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber keine anderen Förderungen für denselben Förderungsgegenstand erhalten.
- Die Instandhaltungs-, Nutzungs- und Versicherungspflichten sowie die Vorschriften zur Buchführung und Publizität der Sonderrichtlinie (SRL) sind einzuhalten.
- Die Vorhaben beziehen sich ausschließlich auf Fische und Krebstiere sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse.
- Förderwerberinnen und Förderwerber müssen eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation aufweisen:
 - mindestens 5-jährige Berufserfahrung in der Fischerei,
 - spezifische Fischereiausbildung, die den Vorgaben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft für die jeweiligen Lehrpläne entspricht und vom EMFF bzw. vom EMFAF-Begleitausschuss genehmigt wurde,
 - Facharbeiter- oder Meisterausbildung in der Fischerei
- Bei gewerblichen Verarbeitungsbetrieben ist die in der Gewerbeordnung 1994 vorgesehene Qualifikation erforderlich.
- Nachweis der für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz, Baurecht, usw.).

Abwicklung/Antragstellung

- Der Antrag ist mittels Formular an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft zu richten. www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung_LFW.htm
- Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.
- Bei anrechenbaren Nettoinvestitionskosten über € 350.000,00 für Projekte innerhalb der Förderperiode ist verpflichtend ein fischereiliches Fachgutachten (zB Bundesamt für Wasserwirtschaft) und ein betriebswirtschaftliches Fachgutachten hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Investition vorzulegen.
- Bei anrechenbaren Nettoinvestitionskosten über € 250.000,00 für Projekte innerhalb der Förderperiode ist verpflichtend eine Bankgarantie über die Höhe der auszahlenden Fördermittel vorzulegen.
- Notwendige Vergleichsangebote zur Kostenplausibilisierung
 - ab € 5.000,00 Nettokosten – 1 Vergleichsangebot
 - ab € 10.000,00 Nettokosten – 2 Vergleichsangebote

Weitere Informationen:

Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(+43 732) 7720 118 01
lfw.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung_LFW.htm



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Abteilungsleiter: Mag. Hubert Huber

Redaktion: Mag. Manuela Kopecky, Ing. Stefan Wittkowsky, Mario Eckert, MSc, DI Stefan Fuchshuber, Stefan Eder, MBA

Fotos:

Titelbild: @Thomas - stock.adobe.com; S. 3: Portrait LH Mag. Stelzer - Robert Maybach; Portrait LR[®] Langer-Weninger - Land OÖ/Margot Haag; S. 4, 5, 6: Land OÖ; S. 7, 8 und 9: privat; S. 10: Land OÖ/Josef Limberger; S. 11: privat; S. 12: Land OÖ

Quelle Tabelle Seite 13: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Layout: Abteilung Kommunikation und Medien, Grafik- und Webservice [2024138]

Druck: BTS Druckkompetenz GmbH
März 2024

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

